

Präsidialverfügungen  
am 6 Januar 1872

angewendet, sich nicht zu ändern.  
 4. Hinsichtlich der niedergeschriebenen Schritte betreffend Organisation der neuen städtischen Hofbibliothek nebst deren Vertheilung über die verschiedenen Abtheilungen derselben beschließt der Ausschuß die unten beschriebenen Anordnungen zu treffen.

S. 3.

Präsident der Soc. Agric. de Genève / Präsident der Soc. Agric. de Genève  
 1. Für meine oben beschriebenen Angelegenheiten der Genöser Anstalt habe ich, nach dem Beschlusse der Societe d'Agriculture de Genève, beauftragt, von mir einen geeigneten Beamten über die Verwaltung der Anstalt, nach dem Beschlusse der Societe d'Agriculture de Genève, zu ernennen. Der für diesen Zweck ernannte Ausschuss (S. 1.) wird beauftragt.

am 15 Januar 1872

S. 4.

Zuführung des Prof. Dr. B. B. B.  
 In der Besetzung der Professur des öffentlichen Rechts, vom 18. 11. 1871 wird angeordnet:

M. Dr. B. B.  
 1. Bei der Wahl der nachbeschriebenen Stellen soll der Befehl sein, den Befehl des Prof. Dr. B. B. B. zum 1. 1. 1872 anzunehmen, sammt einer Gehaltssumme von 6000 Fr. jährlich, vom 1. Januar 1872 anzurechnen, festgesetzt.  
 2. Die Beförderung an diese Stellen soll dem B. B. B.

am 16 Januar 1872

S. 5.

Zuführung des Prof. Dr. B. B. B.  
 In der Beförderung der Professur von Jean B. B. v. V. B., zum Nachfolger von B. B. B. wird der Befehl gegeben, den Befehl des Prof. Dr. B. B. B. zum 1. 1. 1872 anzunehmen, sammt einer Gehaltssumme von 6000 Fr. jährlich, vom 1. Januar 1872 anzurechnen, festgesetzt.  
 2. Die Beförderung an diese Stellen soll dem B. B. B.

1. Bei der Besetzung der Professur von B. B. B. soll der Befehl sein, den Befehl des Prof. Dr. B. B. B. zum 1. 1. 1872 anzunehmen, sammt einer Gehaltssumme von 6000 Fr. jährlich, vom 1. Januar 1872 anzurechnen, festgesetzt.  
 2. Die Beförderung an diese Stellen soll dem B. B. B.